

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung (EG) zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG - Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015; Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung „Genehmigung der Impfung vor der Blauzungenkrankheit“ vom 19.05.2016

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. In den Ziffern 1 und 3 der Allgemeinverfügung „Genehmigung der Impfung vor der Blauzungenkrankheit“ vom 19.05.2016 werden die Worte „mit dem Impfstoff Bluevac-4 der FA. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140“ durch die Worte „mit einem der Impfstoffe Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.“ ersetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
3. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Bei der Blauzungenkrankheit (blue tongue – BT) handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die zwar für den Menschen ungefährlich ist, aber insbesondere bei Schafen und Rindern akut verläuft und häufig zum Tod des Tieres führt.

Am 12.10.2023 wurde der erste Ausbruch der Blauzungenkrankheit mit dem Serotyp 3 (BTV-3) in Deutschland festgestellt. Seitdem gab es weitere Ausbrüche in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Aufgrund der Seuchenausbrüche wurde der Status „frei von der BT“ für das ganze Gebiet der Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ausgesetzt. Das restliche Bundesgebiet gilt weiterhin als BT-frei.

Derzeit ist gegen BTV-3 noch kein Impfstoff zugelassen. Mit der Zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 wird die Anwendung der Impfstoffe Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. und Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. gestattet, solange kein immunologisches Tierarzneimittel zugelassen worden ist.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Fürstenfeldbruck zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Die Anwendung der Impfstoffe Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH, Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. und Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A. gegen BTV-3, solange kein immunologisches Tierarzneimittel zugelassen worden ist, wurde durch die BTV-3-ImpfgestattungsV vom 06.06.2024 gestattet (Ziffer 1). Die Verordnung trat am 07.06.2024 in Kraft und tritt mit Ablauf des 06.12.2024 außer Kraft, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden (Ziffer 2).

Die Kostenentscheidung in Ziffer 3 beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Fürstfeldbruck, den 26.06.2024

Ballmann
Oberregierungsrat

Thomas Karmasin
Landrat